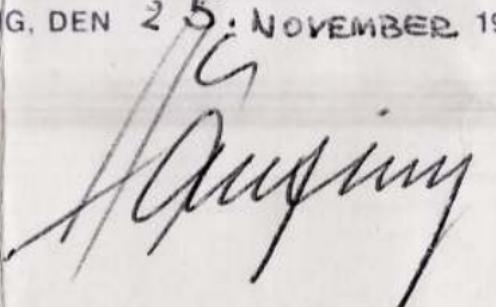


B E B A U U N G S P L A N

AUFRAGGEBER:	GEMEINDE WEISKIRCHEN ORTSTEIL THAILLEN		
BEZEICHNUNG DER LAGE:	ERWEITERUNG „PFAFFENWEG“		
FLUR: 2,3	MASSTAB: 1 : 1000		LANDKREIS MERZIG-WADERN
ZEICHNUNG NR.	DATUM	NAME	KREISPLANUNGSSTELLE MERZIG, DEN 25. NOVEMBER 1974 I. A.
AUFGETRAGEN:	5.11.74	E. CARL	
BEARBEITET:	14.11.74	E. Carl	
GESEHEN:			
GEPRÜFT:			
ÄNDERUNGEN:			
a			
b			
c			

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BauGB) vom 23. Juni 1960 (BGBL. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates von ...
13.11.67... beschlossen. Die Ausarbeiten erfolgte auf Antrag der Gemeinde durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich

SIEHE PLAN

2 Art der baulichen Nutzung

DORFGEBIET „MD“

SIEHE BNVO § 5 (2)

ENTFÄLLT

2.1 Baugebiet

2.1.1. zulässige Anlagen

2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

2.2 Baugebiet

2.2.1 zulässige Anlagen

2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

2.3 Baugebiet

2.3.1 zulässige Anlagen

2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 Land zur Vollgeschoße

SIEHE PLAN

3.2 Grundflächenzahl

SIEHE PLAN

3.3 Geschäftsflächenzahl

SIEHE PLAN

3.4 Bevölkerungsanzahl

ENTFÄLLT

3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen

ENTFÄLLT

4 Bauweise

OFFEN, NUR EINZELHÄUSER

5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfächen

SIEHE PLAN

6 Gestaltung der baulichen Anlagen

SIEHE PLAN

7 Mindestgröße der Baugrundstücke

ENTFÄLLT

8 Hohenlage der baulichen Anlagen (Maß von ob rechteckige Mitte eines Mi. d. Erdgeschossfußboden)

**FESTSETZUNG IM EINZELFALL
NACH STRASSENPROJEKT**

9 Flächen für überdeckte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

**INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN
GRUNDSTÜCKSFLÄCHE**

10 Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

ENTFÄLLT

11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

ENTFÄLLT

12 Überblicke für die Bebauung mit Familienhäusern vorgesehene Flächen

ENTFÄLLT

13 Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zweck dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.

ENTFÄLLT

14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

ENTFÄLLT

15 Verkehrsflächen

SIEHE PLAN

16 Hohenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

LAUT STRASSENPROJEKT

17 Versorgungsflächen

ENTFÄLLT

18 Flächen für oberirdischer Verorgungsanlagen und -leitungen

ENTFÄLLT

19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen

ENTFÄLLT

20 Grünfläche, wie Parkanlagen, Neuerlebnisgarten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badepätze, Friedhöfe

SIEHE PLAN, HAUSGÄRTEN

21 Flächen für Aufschattungen, Abrisburgen oder für die Gewinnung von Steinen, Erdien und anderen Bodenabschüssen

ENTFÄLLT

22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft

ENTFÄLLT

23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsgerüsten zugestattet der Allgemeinheit eines Erschließungsstraßen oder eines beschränkten Personenzuges zu belastende Flächen

ENTFÄLLT

24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen

ENTFÄLLT

25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebshäusern innerhalb eines engeren städtischen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.

ENTFÄLLT

26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung

ENTFÄLLT

27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

ENTFÄLLT

28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

ENTFÄLLT

BEBAUUNGSPPLAN

-SATZUNG-

gemeinde : WEISKIRCHEN

ORTSTEIL : THAILEN

ERWEITERUNG PFAFFENWEG"

Aufnahme von

Bestimmungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 20)).

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN IM AMTSBLATT D. SAARLANDES NR. 48 V. 23.12.74 ENTFÄLLT

Aufnahme von

Bestimmungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ahl. S. 20)).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BauG.

1 Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Kennzeichnung von Flächen gemäß § 2 Abs. 4 BauG.

ENTFÄLLT

2

Flächenarten-Klärung

WR	Geltungsbereich
WA	Bestehende Gebäude
WA	Geplante Gebäude
WA	Bestehende und geplante Straßen
WR	Keine Wohngebäude
WR	Allgemeine Wohngebiete
WR	Mischgebiete
WR	Bestehende Grundstücksgrenzen
WR	Geplante Grundstücksgrenzen
WR	Baulinie
WR	Baugrenze
WR	Wasserleitung
WR	Kanalleitung
WR	Geschoßzahl, I = zwingend, II = Höchstgrenze
WR	Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl

Pläne	Pläne a. Baugrundst. f. Gemeinbedarf
Pläne	Kinderkrippe
Pläne	Schule
Pläne	Verw. Gebäude
Pläne	Grenzflächen
Pläne	Garten u. Vorgärten
Pläne	Spielplatz
Pläne	Verkehrsflächen
Pläne	Öffentl. Parkflächen
Pläne	Pläne f. Versorgungsanlagen
Pläne	Umsortieranlagen
Pläne	Pläne für die Landwirtschaft u.
Pläne	Forstwirtschaft mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Wasserl., Kanall., Hochw.)

OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL-HAUSER

27.12.74 bis zum 27.1.1975

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 6 BauG, ausgelegen vom 27.12.74 bis zum 27.1.1975. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauG, als Satzung vom Gemeinderat am 05.2.75 beschlossen.

WEISKIRCHEN

den 28.2.1975

Der Bürgermeister

18. APR. 1975

SAARLAND

Saarbrücken, den

Der Minister für Umwelt Raumordnung u. Bauwesen

in Amt

Der Minister für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen

016-8337175 Rü/Jo.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BauG, wurde am 20. Juni 1975 öffentlich bekannt gemacht.

WEISKIRCHEN

den 02. Juli 1975

Der Bürgermeister

